

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang

Sonderausgabe

Montag, 21. September 2015

BEKANNTMACHUNG

des Ergebnisses der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Solingen am 13.09.2015

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

| | |
|-------------------|--------|
| Wahlberechtigte | 127166 |
| Wähler/innen | 46520 |
| Ungültige Stimmen | 407 |
| Gültige Stimmen | 46113 |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

| Bewerber/in (Name) | Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort | Stimmen |
|---------------------------------|---|---------|
| Feller, Frank Werner | Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) | 16646 |
| Kurzbach, Tim-Oliver | Sozialdemokratische Partei Deutschlands, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (SPD, GRÜNE) | 20092 |
| Funk, Friedhelm | Einzelbewerber | 5175 |
| Canik, Hakan | Einzelbewerber | 1130 |
| Teuber, Wolfgang Richard Hilmar | Einzelbewerber, „Coco“ | 3070 |

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Kurzbach, Tim-Oliver (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 20092 Stimmen und der/die Bewerber/in Feller, Frank Werner (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 16646 Stimmen die höchsten Stimmzahlen erhalten haben und damit an der Stichwahl teilnehmen.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **21.10.2015**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Solingen, den 16.09.2015

Der Oberbürgermeister als Wahlleiter
Norbert Feith

WAHLBEKANNTMACHUNG

gem. §§ 33 (1), 75a KWahlO

1. Am Sonntag, dem 27.09.2015 findet in Solingen die
Stichwahl zum Oberbürgermeister
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Solingen ist in 81 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.08.2015 bis 23.08.2015

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Gründer- und Technologiezentrum Solingen, Grünewalder Straße 29-31, 42657 Solingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Gewählt wird aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie zur ersten Wahl am 13.09.2015.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes je einen Stimmzettel zur Wahl des Oberbürgermeisters. Der Stimmzettel ist weiß mit schwarzer Schrift.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er das Kreuz in den Kreis unter den Bewerber setzt, für den die Stimme gelten soll oder dies auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

Die Stimmzettel müssen von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein von der Stadt Solingen ausgestellt bekommen haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Stadt Solingen

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen beschaffen. Diese sind für die Wahl zum Oberbürgermeister

- amtlicher Stimmzettel weiß
- amtlicher blauer Stimmzettelumschlag
- amtlicher roter Wahlbriefumschlag

Die Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig, der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Briefwahlunterlagen können – wie an anderer Stelle bereits öffentlich bekannt gemacht – bis Freitag, den 25.09.2015, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

8. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den nachfolgenden Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen:

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 2 Kommunalwahlordnung bis zum 23.08.15 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 Kommunalwahlordnung bis zum 28.08.2015 versäumt hat,
- wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Solingen, 16.09.2015

Der Oberbürgermeister als Wahlleiter
Norbert Feith